

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und sonstige Werbemittel in Zeitschriften und ihren elektronischen Ausgaben

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Anzeigenaufträge zwischen dem Medien-Unternehmen Kraftband Medien GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Gottfried Karpstein, Andreas Hohenleithner und Steffen Karpstein, Walter-Schulz-Straße 1, 86825 Bad Wörishofen, Telefon 08247/3007-52, Telefax: 08247/3007-76, anzeigen.kh@kraftband.de, www.kraftband.de, www.kraftband-medien.de (im Folgenden „Kraftband“) und Ihnen als Auftraggeber (im Folgenden „AG“) gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kraftband (im Folgenden „AGB“).
- 1.2 Die AGB gelten in der jeweiligen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss, aktuellen Fassung. Je nach Endgerät des AGs kann dieses Dokument ausgedruckt und/oder gespeichert werden. Abweichende Bedingungen des AG gelten nur, soweit sie von Kraftband im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind.

2. Definitionen

- 2.1. Anzeigenauftrag“ im Sinne dieser AGB ist der Vertrag zwischen Kraftband und einem AG über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen oder sonstige Werbemittel (im Folgenden „Anzeige“) in einer gedruckten Zeitung oder Zeitschrift (im Folgenden „Printausgabe“), einem ePaper, einem eMagazin oder einem sonstigen Medium von Kraftband zum Zweck der Verbreitung durch Kraftband.
- 2.2. ePaper“ im Sinne dieser AGB ist eine ausschließlich in elektronischer Form, ohne Trägermedium verbreitete Ausgabe einer Zeitung oder Zeitschrift, deren redaktioneller und werblicher Inhalt (ungeachtet etwaiger Zusatzfunktionen, die sich unmittelbar aus den technischen Nutzungsmöglichkeiten ergeben, z.B. Verlinkungen) weitgehend identisch ist mit der gleichnamigen Printausgabe und die im Hinblick auf die darin enthaltenen Anzeigen gemeinsam mit der Printausgabe vermarktet wird.
- 2.3. eMagazine“ im Sinne dieser AGB ist eine ausschließlich in elektronischer Form ohne Trägermedium verbreitete Publikation, deren redaktioneller und werblicher Inhalt in der Regel eigenständig ist (ggfs. auch vom Inhalt einer etwaigen gleichnamigen Printausgabe einer Zeitschrift abweicht) und die im Hinblick auf die darin enthaltenen Anzeigen eigenständig (d.h. unabhängig von einer etwaigen gleichnamigen Printausgabe) vermarktet wird.

3. Anzeige und sonstige Werbemittel

- 3.1. Eine Anzeige besteht aus einem oder mehreren der im Folgenden genannten Elemente:
 - aus einem Bild oder Text,
 - aus Tonfolgen und Bewegtbildern,
 - aus einer im Rahmen eines ePapers oder eMagazines wiedergegebenen, sensitiven Fläche, die bei Anklicken durch den Leser mittels eines vom AG gesetzten Verlinkungs die Verbindung zu einem Internet- oder sonstigen Datenangebot herstellt, das dem Verantwortungsbereich des AG oder eines Dritten unterfällt.
- 3.2. Anzeigen, die auf Grund ihrer Gestaltung nicht als solche erkennbar sind, werden durch Kraftband kenntlich gemacht.
- 3.3. Für die Veröffentlichung von Anzeigen kommen grundsätzlich die Formate in Frage, die in der jeweils gültigen Preisliste ausgewiesen sind. Sonderwerbformen sind nach Rücksprache und Prüfung durch Kraftband möglich.

4. Abschluss

- 4.1. Ein „Abschluss“ ist ein Anzeigenauftrag über die Veröffentlichung mehrerer Anzeigen unter Beachtung der dem AG gemäß Preisliste zu gewährenden Rabatte, wobei die jeweiligen Anzeigen auf (Einzel-)Abruf des AGs veröffentlicht werden. Rabatte werden nicht gewährt für AG, deren unternehmerischer Geschäftszweck unter anderem darin besteht, in Vertretung für verschiedene, Werbung treibende Drittunternehmen Anzeigenaufträge zu erteilen, um eine gemeinsame Rabattierung zu beanspruchen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Abruf und Veröffentlichung der ersten Anzeige, spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsschluss, abzuwickeln..
- 4.2. Werden einzelne oder mehrere auf Grund eines Abschlusses abgerufene Anzeigen nicht veröffentlicht, so hat der AG, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass Kraftband zu erstatten, es sei denn Kraftband hat die Umstände, weshalb es nicht zur Veröffentlichung der abgerufenen Anzeigen kam, zu vertreten
Der AG hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb eines Jahres entsprechenden Nachlass.
- 4.3. Beansprucht der AG für konzernverbundene Unternehmen eine gemeinsame Rabattierung (im Folgenden „Konzernrabatte“), ist der schriftliche Nachweis des Konzernstruktur des AG erforderlich. Konzernverbundene Unternehmen im Sinne dieser Bestimmung sind Unternehmen, zwischen denen eine kapitalmäßige Beteiligung von mindestens 50 Prozent besteht. Die Konzernstruktur ist bei Kapitalgesellschaften durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder durch Vorlage des letzten Geschäftsberichtes, bei Personengesellschaften durch Vorlage eines Handelsregisterauszuges nachzuweisen. Der Nachweis muss spätestens bis zum Abschluss des Insertionsjahres erbracht werden. Ein späterer Nachweis kann nicht rückwirkend anerkannt werden.
Konzernrabatte bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung durch Kraftband. Konzernrabatte werden nur für die Dauer der Konzernzugehörigkeit gewährt. Die Beendigung der Konzernzugehörigkeit ist unverzüglich anzuzeigen; mit der Beendigung der Konzernzugehörigkeit endet auch die Konzernrabattierung.

5. Anzeigen-Millimeter

Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.

6. Ablehnungsrecht

- 6.1. Kraftband behält sich das Recht vor, Anzeigen – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und sonstige Werbemittel abzulehnen, wenn
 - deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder
 - deren Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder
 - deren Veröffentlichung für Kraftband auf Grund des Inhalts, der Gestaltung, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist
 - Anzeigen, die Werbung Dritter oder für Dritte enthält.Die Ablehnung einer Anzeige oder eines sonstigen Werbemittels wird dem AG unverzüglich mitgeteilt.
- 6.2. Aufträge für sonstige Werbemittel sind für Kraftband erst nach Präsentation eines Musters und dessen Billigung bindend.
- 6.3. Anzeigen, die Werbung Dritter oder für Dritte enthalten (Verbundwerbung), bedürfen in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Annahmeerklärung von Kraftband. In diesem Fall ist Kraftband zur Erhebung eines Verbundaufschlages berechtigt.
- 6.4. Kraftband ist berechtigt, die Schaltung der Anzeige in elektronischen Ausgaben vorübergehend zu unterbrechen, falls ein hinreichender Verdacht auf rechtswidrige Inhalte der Website vorliegt, auf die der Hyperlink in der Anzeige verweist. Dies gilt insbesondere in den Fällen der Ermittlungen staatlicher Behörden oder einer Abmahnung eines vermeintlich Verletzten, es sei denn, diese ist offensichtlich unbegründet. Der AG wird über die Sperrung unterrichtet und hat die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte unverzüglich zu entfernen oder deren Rückmäßigkeit darzulegen und ggf. zu beweisen. Kraftband kann dem AG anbieten, die Anzeige durch eine andere Anzeige und/oder durch einen Hyperlink auf eine andere Website zu ersetzen. Die insoweit entstehenden Mehrkosten können dem AG nach Nachweis durch Kraftband in Rechnung gestellt werden; die Entscheidung darüber obliegt Kraftband. Die Sperrung ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.
- 6.5. Kraftband ist insbesondere berechtigt, eine bereits veröffentlichte Anzeige oder ein sonstiges Werbemittel aus einem ePaper oder eMagazine zurückzuziehen, wenn der AG nachträglich unabgesprochene Änderungen der Inhalte der Anzeige oder des sonstigen Werbemittels vornimmt oder die URL der Verlinkung ändert oder der Inhalt der Website, auf die verlinkt ist, wesentlich verändert ist. In diesem Fall steht dem AG keine kostenfreie Ersetzungsbefugnis zu, wobei Kraftband seinen vereinbarten Vergütungsanspruch behält.

7. Druckunterlagen für Printausgaben

- 7.1. Aufträge für Anzeigen oder sonstige Werbemittel mit besonderen Platzierungswünschen müssen so rechtzeitig bei Kraftband eingehen, dass dem AG noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen oder sonstige Werbemittel werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- 7.2. Für die rechtzeitige Lieferung und die einwandfreie Beschaffenheit geeigneter Druckunterlagen ist allein der AG verantwortlich. Bei der Anlieferung von digitalen Druckunterlagen ist der AG verpflichtet, ordnungsgemäße, insbesondere dem Format oder den technischen Vorgaben von Kraftband entsprechende Vorlagen rechtzeitig vor Schaltungsbeginn anzuliefern.
- 7.3. Die Kosten für vom AG gewünschte oder zu vertretende Änderungen der Druckvorlagen hat der AG zu tragen.

8. Bereitstellung Anzeigen für elektronische Ausgaben (ePaper und eMagazine)

- 8.1. Der AG ist zur vollständigen Anlieferung einwandfreier und zur Veröffentlichung geeigneter Anzeigen für elektronische Ausgaben (Banner, Ziel-URL, Alt-Text und ggf. Motivpläne) in der endgültigen digitalen Form bis spätestens fünf Werktagen vor dem vereinbarten ersten Veröffentlichungstermin an Kraftband per E-Mail verpflichtet. Für sonstige Werbemittel gilt eine Frist von zehn Werktagen.
- 8.2. Sind die Dateien auf dem Server des AG oder eines Dritten abgespeichert, teilt der AG unter Berücksichtigung der zuvor genannten Bedingungen die URL der zu schallenden Anzeige mit.
- 8.3. Etwaige Abweichungen sind mit Kraftband unverzüglich in Textform abzustimmen. Das Vorstehende gilt sinngemäß auch für die vom AG genannten Adressen, auf die die Anzeige verweisen und durch die Setzung von Hyperlinks überleiten soll.
- 8.4. Für erkennbar für die Veröffentlichung ungeeignete oder beschädigte Anzeigen fordert Kraftband Ersatz an. Bei nicht ordnungsgemäßer, insbesondere verspäteter Anlieferung oder nachträglicher Änderung wird keine Gewähr für die vereinbarte Verbreitung der Anzeige übernommen.
- 8.5. Will der AG nach Ablauf der vorstehenden Fristen Anzeigen austauschen oder verändern oder von einem evtl. bestehenden Motivplan abweichen und teilt er die Kraftband in Textform mit, wird Kraftband prüfen, ob diese Änderungen bzgl. des ursprünglich vereinbarten Veröffentlichungstermins noch vorgenommen werden können. Ist dies nicht der Fall, verbleibt es bei der ursprünglichen Vereinbarung.

9. Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Sachmängelgewährleistungsrechts sofern in diesen Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist. Kraftband ist nicht verpflichtet, die vom AG bereit gestellten Anzeigen bzw. sonstigen Werbemittel auf deren Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit, Seriosität, Qualität und/oder Freiheit von Fehlern zu überprüfen und übernimmt dafür weder ausdrücklich noch konkludent die Gewähr oder die Haftung.

10. Besondere Bestimmungen zur Gewährleistung im Rahmen der Printausgabe

- 10.1. Entspricht die Veröffentlichung der Anzeige in der Printausgabe nicht der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit bzw. Leistung, so hat der AG Anspruch auf Veröffentlichung einer mangelfreien Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Vereinbart ist die für den belegten Printausgabenteil durch die Angaben in der Preisliste sowie der Auftragsbestätigung festgelegte übliche Beschaffenheit der Anzeigen oder sonstigen Werbemittel unter Berücksichtigung des durch die jeweiligen Druckunterlagen bedingten Gestaltungsspielraums, vorausgesetzt der AG hat die Vorgaben Kraftbands zur Erstellung und Übermittlung von Druckunterlagen eingehalten.

- 10.2. KraftHand hat das Recht, eine Ersatzanzeige zu verweigern, wenn
- diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des AG steht, oder
 - diese für KraftHand nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre.
- Lässt KraftHand eine ihr für die Veröffentlichung der Ersatzanzeige gesetzte angemessene Frist verstreichen oder ist die veröffentlichte Ersatzanzeige erneut nicht frei von Mängeln, so hat der AG ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Bei unwesentlichen Mängeln der Anzeige ist die Rückgängigmachung des Auftrags ausgeschlossen. Reklamationen bei nicht offensichtlichen Mängeln müssen binnen eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden.

11. Besondere Bestimmungen zur Gewährleistung im Rahmen der elektronischen Ausgabe

- 11.1. KraftHand gewährleistet im Rahmen der vorhersehbaren Anforderungen eine, dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende, bestmögliche Wiedergabe der Anzeige. Die Gewährleistung gilt insoweit nicht für unwesentliche Fehler. Dem AG ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, jederzeit eine gänzlich fehlerfreie Wiedergabe einer Anzeige zu ermöglichen. Ein unwesentlicher Fehler in der Darstellung der Anzeige liegt insbesondere dann vor, wenn er hervorgerufen wird:
- durch die Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungssoftware- oder -hardware (z.B. Browser) des Users oder des Internetdienleisters oder
 - wenn die Beeinträchtigung bei der Wiedergabe der Anzeige dessen Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt oder
 - durch Störung der Kommunikationsnetze (z.B. aber nicht ausschließlich Leitungs- oder Stromausfall) bei KraftHand oder anderer Betreiber oder
 - durch Rechnerausfall auf Grund Systemversagens oder Leitungsausfall oder
 - durch unvollständige und/oder nicht aktualisierte Zwischengespeicherte Angebote auf sog. Proxy-Servern (Zwischenspeichern) oder im lokalen Cache oder
 - durch einen Ausfall des von KraftHand genutzten Ad-Servers, der nicht länger als 24 Stunden (fortlaufend oder addiert) innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der vertraglich vereinbarten Schaltung andauert.
- 11.2. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Störungen, die aus Mängeln oder Unterbrechung des Rechners des AG sowie der Kommunikationswege vom AG zu den Servern von KraftHand entstehen.
- 11.3. Bei einem Ausfall des Ad-Servers über einen erheblichen Zeitraum (mehr als 10 Prozent der gebuchten Zeit) einer zeitgebundenen Festbuchung, wird KraftHand versuchen, den Ausfall an Medialeistung nachzuliefern. Im Falle des Scheiterns einer Nachlieferung, entfällt die Zahlungspflicht des AG für die in dem Zeitraum nicht realisierten bzw. durchschnittlich nicht angefallenen Medialeistungen. Weitere Ansprüche, mit Ausnahme solcher auf Schadensersatz im in Ziffer 12 beschriebenen Haftungsumfang, sind ausgeschlossen.
- 11.4. Außerhalb seines Herrschaftsbereiches trägt KraftHand nicht die Gefahr des Datenverlustes auf dem Übertragungswege und übernimmt auch keine Gewährleistung und/oder Haftung für die Datensicherheit. Gefahrübergang ist mit Eingang der Anzeige auf einem der Server von KraftHand.
- 11.5. KraftHand wird mehr als unerhebliche Störungen und Fehler seiner Server schnellstmöglich beseitigen und ist bemüht, mehr als unerhebliche Beeinträchtigungen nach angemessener Fristsetzung durch den AG zu beseitigen.

12. Haftung

- 12.1. KraftHand leistet Schadensersatz
- in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen;
 - in allen anderen Fällen, - soweit in Ziffer 12.2 nicht abweichend geregelt - nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG als Kunde regelmäßig vertrauen darf (so genannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, direkten und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung von KraftHand vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 ausgeschlossen.
- 12.2. Die Haftung KraftHands für Schäden aus der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen unberührt.
- 12.3. Alle gegen KraftHand gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.
- 12.4. Bei Betriebsstörungen oder in Fällen höherer Gewalt, illegalem Arbeitskampf, rechtswidriger Beschlagnahme, Verkehrsstörungen, allgemeiner Rohstoff- oder Energieverknappung und dergleichen - sowohl im Betrieb von KraftHand als auch in fremden Betrieben, derer sich KraftHand zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient - hat KraftHand Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn die jeweilige Publikation mit 80 % der im Durchschnitt der letzten vier Quartale verkauften oder auf andere Weise zugesicherten Auflage von KraftHand ausgeliefert worden ist. Bei geringeren Auslieferungen wird der Rechnungsbetrag im gleichen Verhältnis gekürzt, in dem die garantierte verkaufte oder zugesicherte Auflage zur tatsächlich ausgelieferten Auflage steht.

13. Zahlungsfrist

Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall schriftlich eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

14. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden bankübliche Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. KraftHand kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des AG ist KraftHand berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages zum Anzeigenabschlussstermin und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

15. Anzeigenbeleg bei Anzeigen in Printausgaben

KraftHand liefert für Anzeigen in Printausgaben auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung KraftHand über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

15a. Auflagenminderung der Printausgabe

Aus einer Auflagenminderung der Printausgabe kann - vorbehaltlich der Regelung der Ziffer 15b - nach Maßgabe des Satzes 2 bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die Garantiauflage unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigender Mangel, wenn und soweit sie

bei einer Garantiauflage bis zu	50.000 Exemplaren mindestens	20 v.H.,
bei einer Garantiauflage bis zu	100.000 Exemplaren mindestens	15 v.H.,
bei einer Garantiauflage bis zu	500.000 Exemplaren mindestens	10 v.H.,
bei einer Garantiauflage über	500.000 Exemplaren mindestens	5 v.H. beträgt.

Eine Auflagenminderung aus Gründen der Ziffer 23 bleibt unberücksichtigt.

Als Garantiauflage gilt die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder, wenn eine Auflage nicht genannt ist, die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vorausgegangenen Kalenderjahres.

Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn KraftHand dem AG von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

15b. Sondervorschrift bei Auflagenminderungen für Titel der Printausgabe, die heftbezogene Aufwendungsdaten veröffentlichen

Abweichend von Ziffer 12a berechtigt eine Auflagenminderung bei Titeln der Printausgabe, die heftbezogene Aufwendungsdaten veröffentlichen, nur dann zu einer Preisminderung, wenn und soweit sie bei einer Auflage (Garantiauflage) von bis zu 500.000 Exemplaren 10 v.H. und bei einer Auflage (Garantiauflage) von über 500.000 Exemplaren 5 v.H. überschreitet. Eine Auflagenminderung aus Gründen der Ziff. 23 bleibt unberücksichtigt. Die der Garantie zugrundeliegende Auflage ist die gesamte verkaufte Auflage im Sinne der Definition der IWW. Sie errechnet sich für das Insertionsjahr aus dem Aufwandsdurchschnitt der vier Quartale vor dem Insertionsjahr, soweit nicht von KraftHand eine absolute Auflagenzahl als Garantie in der jeweiligen Preisliste angegeben wurde. Voraussetzung für einen Anspruch auf Preisminderung ist ein rabattfähiger Abschluss auf Basis der Mengenstaffel und für mindestens drei Ausgaben. Grundlage für die Berechnung der Preisminderung ist der Auftrag pro Unternehmen, soweit nicht bei Auftragserteilung eine Abrechnung nach Marken, die bei Auftragserteilung zu definieren sind, vereinbart wurde. Die mögliche Auflagenminderung errechnet sich als Saldo der Auflagenüber- und Auflagenunterschreitungen der belegten Ausgaben innerhalb des Insertionsjahres. Die Rückvergütung erfolgt am Kampagnenende auf Basis des Kundennettos unter Berücksichtigung der bereits gewährten Agenturvergütung als Naturalgutschrift oder wenn dies nicht mehr möglich ist als Entgelt. Ein Anspruch auf Rückvergütung besteht nur, wenn die Rückvergütungssumme mindestens 2.500 Euro beträgt.

16. Ziffernanzeige

- 16.1. Bei Ziffernanzeigen wendet KraftHand für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Expressbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet KraftHand zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein.
- 16.2. KraftHand kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des AGs zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A 4 (Gewicht 500 g) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann jedoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der AG die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 17.1. Erfüllungsort ist der Sitz von KraftHand.
17.2. Gerichtsstand ist - soweit zulässig - der Sitz von KraftHand.

18. Preisänderungen

Preisänderungen für erteilte Anzeigenaufträge sind gegenüber Unternehmern wirksam, wenn sie von KraftHand mindestens einen Monat vor Veröffentlichung der Anzeige oder des anderen Werbemittels angekündigt werden. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem AG ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht muss innerhalb von 14 Tagen in Textform nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung ausgeübt werden.

19. Rechteeinräumung und -gewährleistung

- 19.1. Der AG gewährleistet, dass er alle zur Veröffentlichung der Anzeige oder des sonstigen Werbemittels erforderlichen Rechte besitzt. Der AG trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Veröffentlichung zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen sowie der zugelierten sonstigen Werbemittel. Er stellt KraftHand im Rahmen des Anzeigenauftrags von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen entstehen können. Ferner wird KraftHand von den Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung freigestellt. Der AG ist verpflichtet, KraftHand nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.
- 19.2. Die rechtliche Verantwortung, insbesondere die wettbewerbsrechtliche Verantwortung für den Inhalt sämtlicher bereitgestellte Anzeigen, trägt ausschließlich der AG. Er ist verpflichtet, sorgfältig zu überprüfen, dass die Inhalte nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen und gewährleistet, dass durch den Inhalt der jeweiligen Anzeigen keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Er gewährleistet, im Rahmen der Vertragsbeziehung keine rechts- oder sittenwidrigen Inhalte zu verbreiten oder auf diese Bezug zu nehmen.

19.3. Der AG überträgt Kraffhand sämtliche für die Nutzung der Anzeige in Print- und Online-Medien aller Art erforderlichen, einfachen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, öffentlichen Zugänglichmachung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, und zwar im Rahmen der Vertragserfüllung auf Dritte übertragbar und zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags notwendigen Umfang. Vorgenannte Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen. Vorgenannte Rechte berechtigen zur Schaltung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie aller bekannten und unbekanntenen Formen der Online-Medien.

20. Datenschutz

- 20.1. Der AG wird hiermit gemäß Telemediengesetz (TMG), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen davon unterrichtet, dass die im Rahmen der Inanspruchnahme der Leistungen von Kraffhand, insbesondere die im Rahmen der Auftragserteilung und -bearbeitung angegebenen personenbezogenen Daten ausschließlich zu dem Zwecke maschinenlesbar gespeichert, verarbeitet und genutzt werden, zu dem der AG dieses angegeben hat, sofern keine Einwilligung in eine darüber hinausgehende Nutzung erteilt wurde sowie zum Zwecke der Abrechnung und Vergütung.
- 20.2. Kraffhand ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des AG bzw. des Interessenten im Rahmen der Auftragserteilung und -bearbeitung sowie der Verfügbarkeitsanfrage zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen, soweit dies erforderlich ist, um dem AG die Schaltung der Anzeigen und die Inanspruchnahme der sonstigen Leistungen Kraffhands zu ermöglichen und um eine Abrechnung vornehmen zu können. Ferner ist Kraffhand berechtigt, auf diese zur Erhaltung seiner Betriebsfähigkeit zuzugreifen. Kraffhand ist verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren und seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten, soweit dies gesetzlich erforderlich ist.
- 20.3. Der AG kann jederzeit – nach schriftlicher Anfrage – die zu seiner Person und seinem Unternehmen gespeicherten persönlichen Daten, unentgeltlich bei Kraffhand einsehen.
- 20.4. Um feststellen zu können, inwiefern das Angebot für die AG von Interesse ist und verbessert werden kann, werden allgemeine, nicht-personenbezogene, insbesondere statistische Daten über die Nutzung der Online- und Mobile-Leistungen von Kraffhand festgehalten. Dazu werden Umfragen durchgeführt und Daten und Informationen aus Server-Protokolldateien auf ganzheitlicher Basis zusammengefasst und für Statistiken und Analysen genutzt.
- 20.5. Im Bemühen, das Angebot noch effektiver zu gestalten, ist der AG damit einverstanden, dass Kraffhand als Teilnehmer bei führenden Marktforschungsvorhaben Bruttowerbeumsätze des AG auf Produktebene an die durchführende Unternehmung zur Veröffentlichung übermittelt, sofern diese die ausschließliche Verwendung der Daten zu werbestatistischen Zwecken garantiert.

21. Schlussbestimmungen

- 21.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 21.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Kraffhand Medien GmbH
Postfach 14 62 · 86817 Bad Wörishofen
Walter-Schulz-Straße 1 · 86825 Bad Wörishofen
Tel. 0 82 47/30 07-0 · Fax 0 82 47/30 07-70
www.kraffhand-medien.de